

Merkblatt Lärmschutz

Um Meldungen bezüglich Störungen der allgemeinen Ruhezeiten, sowie Ruhezeiten an Feiertagen zu vermeiden und um ein friedlicheres Zusammenleben zu garantieren, finden Sie hier eine kleine Auflistung der allgemeinen Ruhezeiten, wie auch Ruhezeiten die zu den gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen einzuhalten sind:

Allgemeine Ruhezeiten

Nachtruhe

- Die Nachtdauer dauert gemäss rechtlicher Grundlage von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen.

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. In dieser Zeit sind keine lauten Maschinen und Geräte zu verwenden. Bei wiederholter Ruhestörung und einer eindeutigen Identifizierung einer Person oder Institution kann eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Klagen oder Anzeigen sind an den zuständigen Polizeiposten zu richten.

Mittagsruhe

- Montag bis Samstag 12.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Ruhetage

Alle Sonntage / Neujahr / 2. Januar / Karfreitag / Ostermontag / Auffahrt / Pfingstmontag / Weihnachtstag / 26. Dezember / 1. Mai / 1. August

An diesen Tagen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetaggesetz 822.9 v. 11.05.1989). Während der Ruhezeiten sind auf Lärm verursachende Arbeiten und Aktivitäten (Rasenmähen, Häckseln etc.) zu verzichten.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Lärmschutz - Verordnung (LSV)
- Zivilgesetzbuch (ZGB) insbesondere Art. 684
- Baulärm-Richtlinie

Was ist bei Lärmbelästigungen zu tun?

Bei Lärmproblemen ist generell das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Regelung zu finden.

Rasenmäher, Holzfräsen und ähnliche Geräte

- Die Geräte dürfen nur zu folgenden Zeiten betrieben werden:
- Montag bis Freitag, 8.00 - 12.00 und 13.00 - 20.00 Uhr
- Samstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
- Maschinen und Geräte nicht unnötig laufen lassen.

Nur einwandfreie gewartete Geräte und Maschinen einsetzen, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen. Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere die Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden. Bei einem Ersatz leisere Geräte anschaffen.

Radio-, Tonband- und CD-Geräte

Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass nicht die gesamte Nachbarschaft die Musik mithören muss. Nicht alle mögen denselben Musikstil.

Grundsätzlich sind nach 22.00 Uhr solche Geräte auszuschalten.

In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten - diese sind wenn möglich zurückzustellen.

Musikinstrumente

Übungen mit Musikinstrumenten sind soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen.

Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug etc.) zu sehr unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Bauarbeiten

Oft stellt Baulärm ein Problem dar. Deshalb hat der Bundesrat eine spezielle Richtlinie (Baulärm-Richtlinie) erlassen, welche die Baulärmbeurteilungen regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

„Private“ Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die betroffenen Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass an Samstagen nicht zu früh am Morgen (>8.00 Uhr) mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information bei den Nachbarn hilft unnötige Klagen zu verhindern.

Gartenfeste, Partys

- Informieren Sie die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeitpunkt.
- Nicht jede Woche ein Fest organisieren.
- Wenn es zu laut wird, die Gäste zur Ruhe auffordern, allenfalls von draussen in die Wohnung wechseln.